

## 8. Referat.

Ueber den Rabatt an ausländische Privatleute.

Referent: Herr Pietro Ballardini-Turin.

Referent beklagt die wenig korrekte Gewohnheit gewisser Verleger, an Privatleute im Auslande einen hohen Rabatt zu gewähren. Dadurch würden die peinlichsten Situationen für die Sortimentler geschaffen. Derjenige Verleger, der seinen eigenen Verlag an Privatleute liefere, sei es im In- oder Auslande, gleichviel mit welchem Rabatt, füge sowohl sich selbst, wie den Sortimentern, die seinen Verlag führen, Schaden zu. Auf alle Fälle werde ein schlechtes Beispiel gegeben, und es sei für einen Sortimentler von Bedeutung immer schwieriger, mit Gewinn zu konkurrieren, nicht nur mit dem Verleger selbst, sondern auch mit den großen Importhäusern, die allmählich dahin gelangten, den Verkauf ausländischer Litteratur in ihrer Hand zu monopolisieren. Referent empfiehlt folgenden (einstimmig angenommenen)

Beschluss: Der Kongress, überzeugt von den schweren Folgen, die für den Buchhandel die Gewohnheit hat, daß Verleger an Privatleute mit Rabatt liefern, und zwar einem Rabatt, der oft dem an Sortimentler gleich ist, spricht den Wunsch aus, daß alle Verleger, Sortimentler, Syndikate und Vereinigungen ihr Möglichstes thun sollen, um diesen Uebelstand zu beseitigen, der unvermeidlich sich zu einer ernstesten Gefahr für den Buchhandel entwickelt.

Damit wären wir am Ende der Verhandlungen und Beschlüsse angelangt, und ich möchte nur noch einige Schlussbetrachtungen hinzufügen.

Der Leser wird bemerkt haben, daß die Arbeiten in den drei Sektionen keineswegs scharf auseinandergehalten sind. Die Materien laufen in den verschiedenen Abteilungen ziemlich bunt durcheinander; aber das ist unvermeidlich, da alle die verschiedenen Fragen sich doch immer vor dem einen Hintergrunde: den Interessen des Buchhandels abspielen. Es mag wohl auch mancher Leser bei den Beschlüssen den Kopf geschüttelt haben, denn diese Kongressbeschlüsse haben keine Gesetzeskraft, es sind nur *pia desiderata*. Aber die Zeiten sind gottlob vorbei, wo die Gesetze lediglich am grünen Tische gemacht wurden. Man wendet heutzutage an den maßgebenden Stellen bei der Vorbereitung neuer und der Abänderung alter Gesetze dem öffentlichen Leben eine sehr gewissenhafte Aufmerksamkeit zu. Beweis dafür ist das Zustandekommen des soeben erschienenen Entwurfs eines deutschen Gesetzes zum Schutze des Urheberrechts. Das deutsche Reichsjustizamt hat sich die größte Mühe gegeben, alle Interessentengruppen vorher zu hören; seit Jahren ist Referent oft selbst Zeuge davon gewesen, wie aufmerksam man in den maßgebenden Kreisen die Verhandlungen von Kongressen von Fachleuten verfolgt und Nutzen daraus zieht. So ist es bei uns in Deutschland, und so wird es wohl auch in anderen Ländern sein. Deshalb unterschätze man die Beschlüsse internationaler Kongresse nicht.

Was nun speziell den dritten internationalen Verlegerkongress angeht, so möchte ich noch folgendes bemerken.

Die Arbeiten wurden in den drei Sektionen wie im Plenum sehr rasch durchgeführt, da alle Vorsitzenden sich als geschickte Leiter der Debatten erwiesen. Die vier deutschen Delegierten hatten in ihren Referaten die Hauptpunkte getroffen, besonders das Trübnersche Referat über die Bildung eines ständigen Kongressbureaus ist für die Zukunft von größter Bedeutung. Die Erfahrung der hinter uns liegenden drei Kongresse lehrt, daß ohne ein solches Bureau nicht wohl auszukommen ist. Hoffen wir, daß es recht bald zu stande kommen und halten wird, was man sich von ihm verspricht.

Es soll damit keineswegs gesagt sein, daß der Londoner Kongress seine Teilnehmer nicht befriedigt habe, man wurde nur schier erdrückt von der Menge der zur Diskussion gestellten Fragen. Diese Klippe sollte der vierte Kongress in Leipzig 1901 zu umgehen suchen. Und für diesen sei noch eine andere Bemerkung gestattet. Es dürfte sich empfehlen, die auf der Tagesordnung stehenden Berichte ein bis zwei Wochen vor der Eröffnung des Kongresses in die Hände der Teilnehmer gelangen zu lassen, damit diese in der Lage sind, sich gründlich damit vertraut zu machen. Gut vorbereitet, wird ein jeder sich gründlicher an der Debatte beteiligen können. Dies ist schwer, fast unmöglich, wenn man erst am Tage der Eröffnung einen starken Band Drucksachen erhält, mit dem man sich in dem unruhigen Verkehr mit den Kongressisten nicht ungestört beschäftigen kann.

Und dann sei dem vorbereitenden Bureau noch ein weiterer Umstand zur Berücksichtigung empfohlen. Die Berichte sollten in drei Sprachen, deutsch, französisch und englisch, veröffentlicht werden; das würde ihren Gebrauch sehr erleichtern. Viele der Kollegen aus dem Auslande werden mit der deutschen Sprache nicht hinlänglich bekannt sein, und die Vorsitzenden der Abteilungen werden es leichter haben, die Debatten zu leiten, wenn alle Kongressisten den Text der Berichte in einer ihnen geläufigen Sprache vor sich haben. Auf den bisherigen Kongressen waren die Präsidenten und Vorsitzenden glücklicherweise stets Polyglotten, die alle drei Sprachen gut beherrschten; aber dieses notwendige fortwährende Uebersetzen aus der einen in die andere Sprache macht die Leitung der Geschäfte zu keiner Sinecure, und es wird sicher allgemein angenehm empfunden werden, wenn für den Leipziger und die folgenden Kongresse die Berichte stets in den drei gangbarsten Sprachen ausgegeben werden.

Ich möchte meine Berichte nicht schließen, ohne einer publizistischen und typographischen Leistung zu gedenken, die den Londoner Kollegen nicht leicht jemand nachmachen dürfte. Die Londoner Buchhändlerzeitung *„The Publishers' Circular“* veröffentlichte in ihrer Nr. 1719 vom 10. Juni abends schon einen ausführlichen Bericht über alle Verhandlungen und Beschlüsse, einschließlich der Schlussitzung, die nachmittags 4 Uhr beendet war, und das in einer Ausführlichkeit, z. B. die Beschlüsse aller drei Sektionen im ganzen Wortlaut, die in Anbetracht der wenigen Stunden, die dafür übrig waren, geradezu staunenswert ist. Eine Kraftprobe der englischen Presse!

(Ende.)

Berlin, 28. Juli 1899.

Otto Mühlbrecht.

### Schutz von Litteratur- und Tonkunstwerken ausländischer (nicht reichsangehöriger) Autoren in Deutschland.

(Nach dem Entwurf eines neuen Reichsgesetzes über das Urheberrecht.)

Von Dr. Karl Schaefer.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 162, 163, 165, 168, 171, 172, 176, 177, 179.)

Nach den Bestimmungen, wie sie der neue Entwurf zum deutschen Urhebergesetz vorsieht, nehmen Litteratur- und Tonkunstwerke ausländischer, nicht reichsangehöriger Autoren an dem künftig für solche Werke in Deutschland in Geltung tretenden ausgedehnteren Rechtsschutz gegen Nachbildung, gewerbliche Verbreitung, öffentliche Aufführung und öffentlichen Vortrag gleichmäßig Anteil. Voraussetzung dieses gleichmäßigen Schutzes ist jedoch, daß solche Werke zuerst an einem Orte erscheinen oder bereits erschienen sind, der zum ehemaligen Deutschen Bunde gehört hat und daß nach dem geltenden Rechte dieses Ortes innerhalb des Deutschen Reiches